



gemeinde **zizers**

Strassenpolizeigesetz

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Generelles Parkierungsverbot	4
Art. 4	Kontrollgebühren	4
Art. 5	Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	4
Art. 6	Bewilligung zum Dauerparkieren	4
Art. 7	Benutzungsgebühr für Dauerparkieren	5
Art. 8	Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge	5
Art. 9	Waschen von Fahrzeugen	5
Art. 10	Haftung	6
Art. 11	Strafbestimmungen	6
Art. 12	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	6

Art. 1

Gegenstand Durch dieses Gesetz wird der Strassenverkehr in der Gemeinde Zizers geregelt. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr.

Art. 2*

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Regelung des Strassenverkehrs im Rahmen dieses Gesetzes unter Vorbehalt der betreffenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Ihm stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten.
- b. Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, Fahrrad-, Reit- und Fusswegen.
- c. Bezeichnung von nicht- und gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund. Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.
- d. Regelung des Strassenverkehrs durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen, besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen.
- e. Ahndung von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Beschlüsse über Massnahmen zur örtlichen Verkehrsregelung werden, soweit dies nach dem Strassenverkehrsrecht erforderlich ist, nach den Gemeindevorschriften öffentlich publiziert. Gegen diese Beschlüsse kann innert 20 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sofern das eingeleitete Verfahren infolge einer Einsprache nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Geschäftsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen und dergleichen.

Art. 3

Generelles
Parkierungsverbot

Im gesamten Dorfgebiet mit Ausnahme der gekennzeichneten Parkplätze besteht ein generelles Parkierverbot. Der Gemeindevorstand hat für das Zonenparkierungsverbot an den vorgesehenen Stellen Signaltafeln für ein generelles Parkverbot mit dem Zusatztext „ausgenommen signalisierte Parkplätze“ anzubringen.

Vom generellen Parkierungsverbot sind Güterumschlag, öffentliche Dienste, Medizinalpersonen (insbesondere Ärzte, Spitex-Dienste, Pflegepersonal, Notfalldienste), Handwerks- und Servicebetriebe ausgenommen, soweit keine privaten Parkplätze zur Verfügung stehen.

Art. 4

Kontrollgebühren

Der Gemeindevorstand erhebt für die gebührenpflichtigen Parkflächen Kontrollgebühren.

Art. 5

Dauerparkieren
auf öffentlichem
Grund

Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen während mehr als 24 Stunden abstellt, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellt werden. Für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger sowie Maschinen und Geräte wird keine Bewilligung zur Dauerparkierung erteilt. Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Parkplätzen gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr zulässig. Diese Gebühr berechtigt zum Dauerparkieren im Rahmen der Gültigkeit auf den gebührenpflichtigen Parkflächen. Die Bezahlung der Dauerparkiergebühr gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 6*

Bewilligung zum
Dauerparkieren

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zum Dauerparkieren. Sie kann diese Zuständigkeit an die Gemeindeverwaltung delegieren.*

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine Bewilligung zum Dauerparkieren zu erteilen. Sie kann die Gesamtzahl der Bewilligungen zum Dauerparkieren begrenzen. Sie kann insbesondere eine Bewilligung zum Dauerparkieren verweigern, wenn eine

private Parkierung möglich und zumutbar ist oder wenn das bestehende Angebot an Parkfläche keine weitere Bewilligung zulässt.

Der Gemeindevorstand ist befugt, das Areal zu bestimmen, für welches die Bewilligung zum Dauerparkieren gilt. Er kann auch einen bestimmten Platz zuweisen.

Art. 7

Benutzungsgebühr
für Dauerparkieren

Der Gemeindevorstand setzt die Benutzungsgebühren für das Dauerparkieren in einem Rahmen bis höchstens CHF 1'500.00 im Jahr abgestuft fest und passt diese Gebühren periodisch an.

Die Woche (7 Tage) ist die kleinste Zeiteinheit, wofür eine Bewilligung zum Dauerparkieren abgegeben wird. Eine angebrochene Woche ist voll zu bezahlen. Der Gemeindevorstand regelt die Kontrolle.

Art. 8

Vorschriftswidrig
parkierte Fahr-
zeuge

Auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, welche den Verkehr behindern, können auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abgeschleppt werden, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus einer Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als zehn Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird.
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis zwei Stunden länger als zehn Stunden parkiert wird.
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens zwei Tage überschritten wird.

Art. 9

Waschen von
Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 10

Haftung Jegliche Haftung der Gemeinde wird auf öffentlichem Grund für parkierte Fahrzeuge ausgeschlossen.

Art. 11

Strafbestimmungen Übertretungen von Bestimmungen, die der Gemeindevorstand aufgrund der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung erlassen hat, werden aufgrund der Bussenliste gemäss bundesrätlicher Ordnungsbussenverordnung im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Vorbehalten bleiben Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 geahndet. Bussenverfügungen aufgrund des kommunalen Rechts können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden angefochten werden. Bussenverfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 12

Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 13

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 5, Art. 14, Abs. 2 lit. a und Art. 16 des Polizeigesetzes der Gemeinde Zizers vom 30. November 2008 werden aufgehoben.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.09.2017	01.01.2018	Erlass	-
13.02.2022	01.07.2022	Art. 2 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 2 Abs. 3	eingefügt
13.02.2022	01.07.2022	Art. 6 Abs. 1	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.09.2017	01.01.2018	-
Art. 2 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 2 Abs. 3	13.02.2022	01.07.2022	eingefügt
Art. 6 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert